



# Genehmigungsbescheid

vom 10. Dezember 2018

AZ.: 52.03.02- 0009/17/3.5-Ma

Errichtung und Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis, Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt, der Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt





Köln, den 10.12.2018

# Genehmigung

für die

**Errichtung und den Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage  
am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt  
(Verwertungszentrum Erftkreis),  
der Firma Reterra Service GmbH**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor .....	7
II. Antragsunterlagen .....	10
III. Nebenbestimmungen.....	10
Bedingungen .....	10
Auflagen .....	11
Allgemeines.....	11
Bauordnung.....	12
Brandschutz .....	13
Immissionsschutz .....	14
Abfall .....	16
Bodenschutz.....	16
Wasserwirtschaft.....	16
Natur- und Landschaftsschutz.....	17
IV. Hinweise .....	18
V. Begründung .....	19
1. Sachverhaltsdarstellung: .....	19
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	19
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	23
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen .....	23
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter .....	23
3.1.2 Anlagensicherheit .....	24
3.1.3 Schallschutz .....	24
3.1.4 Luftverunreinigungen .....	26
3.1.5 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen .....	28
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	29
3.2.1 Planungsrecht.....	29
3.2.2 Baurecht .....	29
3.2.3 Brandschutz.....	29
3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung .....	30
3.2.5 Boden- und Grundwasserschutz .....	32
3.2.6 Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	32
3.2.7 Arbeitsschutz .....	33
3.2.8 Abfallwirtschaft .....	33
3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft.....	33
3.2.10 Hochwasserschutz / Wasserschutzgebiet .....	33
3.2.11 Gesundheitsschutz .....	34
3.2.12 Sicherheitsleistung.....	34
3.3 Zusammenfassung .....	36
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW.....	37
VI. Kostenentscheidung .....	37
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	38
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	39
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	42



## Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – Altholzverordnung - vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) *
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) *
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 *
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau von November 1989 *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-

	hördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung – vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
TRGS 905	Technische Regeln für Gefahrstoffe, Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe vom 02.05.2018 *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

\* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung



## I. Tenor

Aufgrund von §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**Firma Reterra Service GmbH**  
**Seestraße 2a, 50374 Erftstadt**

auf Ihren Antrag vom 27.02.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.11.2018

**die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzbehandlungs-  
anlage**

auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemar-  
kung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb:

- **Eines Zwischenlagers (Input) für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 1000 t,**
- **einer Umschlaganlage für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 100 t/d,**
- **einer Behandlungsanlage für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 400 t/d und**
- **eines Zwischenlagers (Output) für Altholz im vollständig geschlossenen Hallenbereich mit einer maximalen Kapazität von 600 t.**

Die Altholzbehandlungsanlage setzt sich nach Abschluss aller Maßnahmen aus folgenden Betriebseinheiten, einzelnen Kapazitäten und wesentlichen Einrichtungen zusammen:

- (BE 100) Zwischenlager (Input) von bis zu 1000 t:  
Lagerung von bis zu 600 t Altholz der Kategorien A I – A III  
Lagerung von bis zu 1000 t Altholz der Kategorie A IV
- (BE 200) Altholzumschlag von bis zu 100 t/d:  
Umschlag von bis zu 100 t/d Altholz der Kategorien A I – A III  
Umschlag von bis zu 100 t/d Altholz der Kategorie A IV



**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und die Anlage nicht innerhalb von einem weiteren Jahr in Betrieb genommen wird.**

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

## II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III. Nebenbestimmungen

### Bedingungen

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der errichteten Anlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung von

110.222,00 €

(in Worten: einhundertzehntausendzweihundertzweiundzwanzig Euro)

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

## Auflagen

### Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Baubeginn der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
4. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich zu benennen bzw. mitzuteilen.
5. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:  
Arbeitsstättennummer: 9045939, Dezernat 52  
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

6. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/ oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Auflage 5 zu übermitteln.
7. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist ein Betreiberwechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten.

### Bauordnung

9. Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit bei dem Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
10. Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über die Benennung eines Bauleiters entsprechend § 57 Abs. 5 BauO NRW einschließlich des Sachkundenachweises nach § 59a Abs. 3 BauO NRW erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt vorliegen. Ohne diese im Folgenden genannten Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen wer-

den. Die Nachweise sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, um die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen zu bestätigen.

11. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet worden sind. Ein Nachweis der Beauftragung des o. g. Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn vorzulegen. Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies dem Bauordnungsamt vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen oder als Auslagen zu erheben.

### Brandschutz

12. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger vom 25.07.2017 und die Ergänzung vom 23.02.2018 sind Bestandteil der Genehmigung. Die hier aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Feuerwehr, der Löschwasserversorgung, der Löschwasserrückhaltung, der Sonderlöschmittel, dem System der äußeren und inneren Abschottung, des Feuerwiderstandes und der Baustoffklassen, der Flucht- und Rettungswege, der Sicherheitsbeleuchtung, der Elektroanlagen und der sonstigen aufgeführten Punkte 4.12 bis 4.31 sind vor Inbetriebnahme umzusetzen und einzuhalten.
13. Abweichend von Punkt 4.2 des v. g. Brandschutzkonzeptes ist eine Löschwasserversorgung von 3200 l/min (193 m<sup>3</sup>/h) zu gewährleisten. Es ist neben der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Hydrantennetz eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle mit einer Löschwassermenge von mind. 2400 l/min über mind. 2 Stunden in einem Abstand vom Gebäude von maximal 80 m zu gewährleisten. Bei einer Saugstelle sind mind. 2 A-Sauganschlüsse zu installieren.

Bei einem Löschwasserbalken (über E-Pumpe Knapsack See) sind mind. 3 B-Anschlüsse zu installieren.

14. Die maximale Lagerguthöhe darf bei Schüttgutlagerung 5 m nicht übersteigen. Die maximal zulässigen Lagerhöhen sind deutlich sichtbar zu markieren.
15. Spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten ist der bestehende Feuerwehrplan nach Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Erftstadt zu ergänzen.
16. Da die geplanten Toranlagen auch als Zuluftöffnungen für die Rauchableitung dienen, müssen diese bei Stromausfall auch mit einem Kettenzug geöffnet werden können. Diese Tore sind von außen mit der Aufschrift „Zuluft Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Sie müssen von außen durch die Feuerwehr zu öffnen sein.
17. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Zufahrt zu den Löschwasserbehältern im Bereich des Klärschlammagers vom Flurstück 325 (Nachbarfirma) aus für die Fahrzeuge der Feuerwehr zu verlegen. Es ist auch während der Bauzeit sicherzustellen, dass diese neue Zufahrt nicht durch Baumaterialien oder sonstiges eingengt oder versperrt wird. Sie ist ständig frei zu halten.
18. Vor der Inbetriebnahme des Gebäudes ist durch den Fachbauleiter für den Brandschutz die Umsetzung der in dem Brandschutzkonzept als auch die in der Genehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen zu bestätigen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) und dem Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### Immissionsschutz

19. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Altholzbehandlungsanlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) die Wirksamkeit der zentralen Staubbindeanlage feststellen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich zuzusenden.



20. Die staubemittierenden Tätigkeiten (z. B. Be-/ Entladung, Umschlag, Behandlung von Altholz) dürfen nur bei gleichzeitigem Betrieb der zur Emissionsminderung vorgesehenen zentralen Staubbindeanlage durchgeführt werden.
21. Die Qualität des für die zentrale Staubbindeanlage verwendeten Wassers ist mit einer UV-Desinfektion aufzubereiten, so dass Keime und Bakterien (Legionellen) abgetötet werden.
22. Bei Wetterlagen, die einen Austrag über das Betriebsgelände hinaus befürchten lassen, sind die staubemittierenden Tätigkeiten, wie Umschlag, Entladung, Verladung, Behandlung, außerhalb der voll umschlossenen Hallen einzustellen.
23. Offene Bandübergabestellen an den Förderbändern sind mit weitestgehend staubdichten Abdeckhauben oder mit Wasserbedüsungsbalken auszurüsten. Die Ausführungsplanung ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
24. Die Schnellauftore der BE 400 sind gegenseitig so elektrisch zu verriegeln, dass zu keinem Zeitpunkt ein „Durchzug“ entstehen kann. Ansonsten dürfen diese im Regelbetrieb nur für den Durchfahrtvorgang geöffnet werden.
25. Die Fahrzeuge, die das Anlagengelände verlassen, müssen die Reifenwaschanlage passieren und von Staubanhaftungen befreit werden.
26. Die Anlage ist so zu betreiben, dass auf den Freiflächen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Hierzu sind die betreffenden Flächen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen zu reinigen. In Abhängigkeit von der Witterung hat die Aufnahme nass zu erfolgen.
27. Die Abwurfhöhe bei der Ver- und Entladung sowie bei Aufgabe und Abwurf der Abfälle ist so gering wie möglich zu halten.
28. Der Transport von Output-Material vom Betriebsgelände hat weitestgehend staubdicht zu erfolgen. Offene Ladeflächen von LKW sind abzuplanen.
29. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/ h zu begrenzen.

## Abfall

30. Ausschließlich die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog genannten Abfälle dürfen in der Altholzbehandlungsanlage angenommen, umgeschlagen, behandelt und zwischen gelagert werden.
31. Der Feinanteil des Altholzes (Korngröße < 10 mm) der durch die Behandlung des Altholzes anfällt und nicht vom Verwerter als Bestandteil des behandelten AIV-Holzes mit dem Abfallschlüssel 19 12 06\* angenommen wird, ist in Big Bags zu sammeln und separat zu entsorgen.

## Bodenschutz

32. Die Erdarbeiten sind unter gutachterlicher bodenschutzrechtlicher Begleitung vorzunehmen.
33. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises ist mindestens eine Woche im Voraus der Beginn der Erdarbeiten mitzuteilen und der mit der Begleitung beauftragte Gutachter zu nennen.
34. Von der Fläche anfallendes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
35. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises sind ein Bericht mit Fotodokumentation über die Erdarbeiten und ein Auszug aus dem Abfallregister über das zu entsorgende Bodenmaterial unverzüglich vorzulegen.

## Wasserwirtschaft

36. Die Rangierfläche II ist an das vorhandene Kanalsystem für Verkehrsflächen, mit einer Vorreinigung des Niederschlagswassers im vorhandenen RÜB II, anzuschließen.

37. Die unterirdischen Niederschlagswasserspeicher sind mit einer Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung auszustatten.
38. Entsprechend des Füllstands der Speicherräume ist frühzeitig vor einem erforderlich werdenden Abtransport von Überschusswasser eine Probenahme und Analyse des gespeicherten Niederschlagswassers vorzunehmen. Die folgenden Parameter sind entsprechend der Vorgaben der AbwV, Anhang 27, zu untersuchen: AOX, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Cyanid (leicht freisetzbar), Sulfid (leicht freisetzbar), freies Chlor, Benzol und Derivate, Kohlenwasserstoffe (gesamt). Die Probenahme und Analyse sind im Auftrag der Antragstellerin von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zur Freigabe für den Abtransport zur anzudienenden Kläranlage vorzulegen; die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 27, Kapitel D, sind hierzu maßgebend.
39. Der Vorschlammfang und Schlammfang im Zulauf zu den unterirdischen Speicherbecken ist so zu dimensionieren, dass es bei einem Starkregenereignis nicht zu einem Rückstau von Niederschlagswasser bzw. Austrag von Schlämmen auf die Altholzbehandlungsfläche kommt. Ein rechnerischer Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) vor Inbetriebnahme nachzureichen.
40. Vor Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ein Löschwasserrückhaltekonzept vorzulegen, in dem eine gemäß § 20 AwSV ausreichend bemessene Löschwasserrückhaltung nachgewiesen wird. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn dem Löschwasserrückhaltekonzept zugestimmt wurde.

#### Natur- und Landschaftsschutz

41. Entsprechend der Ausgleichsflächenberechnung der Antragsergänzung vom 16.03.2018 zur Ausgleichsflächenermittlung ist eine Fläche von 20.075 m<sup>2</sup> in der Stadt Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 337, wie im Plan „VZEK Ausgleichsmaßnahme Reterra“ Zeichen.-Nr. 38.64 010162305.001. M: 1: 2500

vom 09.03.2018 dargestellt, spätestens in der Pflanzperiode nach der Errichtung der Anlage aufzuforsten.

42. Die Aufforstung hat mit Stieleiche (95 % der Bäume erster Ordnung) und truppweise eingemischter Hainbuche (5 % der Bäume erster Ordnung) zu erfolgen. Die Trupps sollen eine Größe von 7 X 7 Meter haben und gleichmäßig über die Fläche verteilt werden. Von Norden, Osten und Süden aus sollen auf einen 4 m breiten Kräutersaum 2 Reihen Sträucher aus truppweise gepflanztem Schwarzdorn, Haselnuß und Gemeinem Schneeball folgen. Nach zwei weiteren Reihen mit truppweise gepflanzten Bäumen 2. Ordnung, bestehend aus Vogelkirschen, Wildäpfeln und Feldahornen, sollen dann wie oben beschrieben die Bäume erster Ordnung folgen. Im Westen grenzt die Fläche an die Ersatzaufforstung der Firma Remondis an, weshalb dort kein Trauf angelegt werden muss. Der Pflanzverband für alle Pflanzen soll 2 m X 0,8 m betragen. Die Pflanzengröße hat bei den Bäumen 1. und 2. Ordnung mind. 1,2 m, 3jährig, verschult, bei den Sträuchern mindestens 50 cm.
43. Die Fläche ist durch Zäunung gegen Rehwild, Hasen und Kaninchen zu sichern.
44. Bei Ausfällen über 10 % sind alle ausgefallenen Pflanzen zu ersetzen.
45. Die Kultur ist in den ersten Jahren fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf gegen Mäuse zu schützen. Hier ist das Aufstellen von 8 Julen schon bei der Pflanzung empfohlen.
46. Dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft ist die Einhaltung des Forstsaatgesetzes durch das Vorlegen des Pflanzenlieferscheins nachzuweisen.

#### **IV. Hinweise**

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung

des Bauzustandes erhoben. Gleiches gilt für die nach § 81 BauO NRW durchzuführenden Bauüberwachungen. Auch hier werden die anfallenden Gebühren entsprechend der Anzahl der durchgeführten Termine separat berechnet.

3. Den Abweichungen des Brandschutzkonzeptes auf Seite 17 Punkt 5 wird zugestimmt.
4. Das geplante Gebäude befindet sich im Bereich der Feuerwehrezufahrt. Bis zur Brandmeldeanlage ist von hier aus eine Strecke von ca. 200 m zurück zu legen. Die Anfahrtstelle für die Feuerwehr ist bei Auslösung der Brandmeldeanlage neu zu überdenken. Weiteren Bauvorhaben auf dem Gelände kann ohne Verlegung der Anfahrtstelle für die Feuerwehr (FIZ) nicht mehr zugestimmt werden.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung:**

Die Firma Reterra Service GmbH, im Weiteren Antragstellerin genannt, hat mit Datum vom 27.02.2017 gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage (Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt (VZEK) beantragt.

Der Antragsgegenstand ist unter Kapitel I. aufgeführt.

### **2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist gemäß § 4 BImSchG stets erforderlich,

wenn die beantragte Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Die dem Vorhaben zuzuordnenden Anlagen überschreiten die Leistungswerte des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Tabelle 1 Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.11.1.1 (Nr. 2)	Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag;	G/E
8.11.2	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 t oder mehr je Tag,	G/E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag;	V
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	
8.12.1.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr	G/E
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr	V

Tabelle 1 zeigt die Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV die der Anlage zuzuordnen sind. Anlagen der Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Altholzbehandlungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

Das beantragte Vorhaben ist nicht in der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Somit findet das UVPG keine Anwendung.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens in der Tageszeitung (Kölner Stadt-Anzeiger) sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 22.01.2018 erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln und der Stadt Erftstadt Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 28.02.2018. Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 14.03.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gegeben.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

der Bürgermeister der Stadt Erftstadt

- Bauordnungsamt
- Brandschutzdienststelle

der Landrat der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis in Bergheim

- Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
- Natur- und Landschaftspflege
- Untere Bodenschutzbehörde
- Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz

die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Plausibilitätsprüfung des Geruchsgutachtens und
- Plausibilitätsprüfung der Stellungnahme zur Staubemission.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgesetzt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zu Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Errichtung umfasst eine Halle und Überdachungen aus Stahlbeton und Trapezblech, einem Außenlager aus Betonblocksteinen sowie ein



Trafo- und Technikgebäude. Diese Frist ist angemessen, um die Ausführungsplanung und die anschließende Vergabe zu realisieren.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### **3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter**

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

§ 21 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Auflage 8 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

### 3.1.2 Anlagensicherheit

Im Rahmen der störfallrechtlichen Prüfung wurden Analyseergebnisse von zerkleinerten AIV-Holzproben (AS 19 12 06\*) der Altholzbehandlungsanlage der Firma Reterra Service GmbH in Hürth zugrunde gelegt. Nach Schließung dieser Altholzbehandlungsanlage wird erwartet, dass analoge AIV-Holz-Gemische aus Hürth in der beantragten Altholzbehandlungsanlage angeliefert werden. Die Übertragung der Analysen der Altholzbehandlungsanlage in Hürth auf die beantragte Anlage ist gerechtfertigt.

Um ein Abfallgemisch störfallrechtlich einzustufen, muss dieses den Gefahrenkategorien der 12. BImSchV nach Maßgabe der CLP-Verordnung zugeordnet werden. Dabei werden Stoffe bei der Einordnung in die Gefahrenkategorie für Gesundheits- und Umweltgefahren erst ab einer Konzentration 0,1 % berücksichtigt.

Zu den nach CLP-Verordnung gefährlichen Bestandteilen der AIV-Holzproben zählen im Wesentlichen Polychlorphenol, Benzo(a)pyren und Schwermetalle. Die Analyseergebnisse zeigen, dass die Konzentrationen an gefährlichen Stoffen so niedrig sind, dass sie die Berücksichtigungsgrenzen unterschreiten und das AIV-Holz somit keiner Gefahrenkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen ist. Die Altholzbehandlungsanlage fällt damit nicht unter die Bestimmungen der 12. BImSchV.

### 3.1.3 Schallschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projekt-Nr. 03 0439 17-1 ein schalltechnisches Gutachten der Firma Uppenkamp und Partner GmbH vom 16.10.2017 vorgelegt. Das Gutachten prognostiziert die durch den Betrieb der Altholzbehandlungsanlage verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm, bezogen auf die zuvor festgelegten Immissionsorte IO 1 – IO 09. Der Anlagenbetrieb erfolgt werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr. Im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohnräume und Büros).

Tabelle 2 Beurteilungspegel der Immissionsorte

Immissionsort	Beurteilungs- pegel Altholzanlage (tags) [dB(A)]	Immissionsrichtwert (IRW) (tags) [dB(A)]	Abwei- chung vom IRW [dB(A)]
IO 01: Büro Refood, Nordwest-F., EG	58	70	- 12
IO 02: Gut Sophienwald, Ost-F., 1. OG	33	65	- 32
IO 03: Campingplatz Liblarer See	33	55	- 22
IO 04: Seestr. 2, Nordost-F., 3. OG	27	55	- 28
IO 05: Otto-Wels-Str. 9, Ost-F., 3. OG	28	50	- 22
IO 06: Büro Remondis, Tonstr. 2, Süd-F., 1. OG	48	70	- 32
IO 07: gepl. Büro Remondis, Tonstr. 1, 1. OG	55	65	- 10
IO 08: Büro MAV, Tonstr. 6, West-F., 1. OG	59	70	- 11
IO 09: Büro AVG Köln mbH, Tonstr. 6, West-F., 1. OG	52	70	- 18

Tabelle 2 zeigt, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten tagsüber mindestens 10 dB(A) unter den gebietsbezogenen Richtwerten und somit im Bereich der Irrelevanz liegen. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm konnte somit entfallen. Gemäß der Prognose ist zu erwarten, dass das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten wird. Damit befinden sich die Immissionsorte nach Ziffer 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Altholzbehandlungsanlage. Die schallschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß TA Lärm, Pkt. 3.2.1 sind nach der Prognose erfüllt.

Vor dem Hintergrund sind nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen. Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.4 Luftverunreinigungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind die Anforderungen der TA Luft einzuhalten.

- Staub:

Bei der Zerkleinerung, der Lagerung und dem Umschlag von Altholz können staubförmige Emissionen entstehen. Der Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, liegen die Anforderungen der Nummern 4 und 5 der TA Luft zugrunde.

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projekt-Nr. 18 0384 17R eine gutachterliche Stellungnahme über die Staubemission der Altholzbehandlungsanlage der Firma Uppenkamp und Partner GmbH vom 24.07.2017 vorgelegt. Der Prognose liegt zugrunde, dass eine zentrale Staubbindeanlage die Staubemissionen an den Abkipfstellen, Abwurfstellen und Verladestellen niederschlägt. Darüber hinaus dient eine Reifenwaschanlage dazu Staubverschleppungen vom Anlagengrundstück zu unterbinden. Die Ergebnisse zeigen, dass der zu erwartende Staubmassenstrom mit 0,039 kg/h die Grenze des Bagatellmassenstroms von 0,1 kg/h nach Nr. 4.6.1.1 lit b) TA Luft weit unterschreitet. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfällt damit. Damit kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub von der Anlage hervorgerufen werden können.

Holz ist ein fester organischer Stoff. Gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft sind die namentlich nicht im Anhang 4 genannten organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte, die nach TRGS 905 der Kategorie K3 zugeordnet sind, grundsätzlich der Klasse I (der Ziffer 5.2.5 TA Luft) zuzuordnen. Holzstaub ist somit als staubförmiger organischer Stoff nach Nr. 5.2.5 Klasse I einzustufen.

Nr. 5.2.3.6 TA Luft regelt, dass bei festen Stoffen, die Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden sind, die sich aus den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 ergeben. Dazu sind mit den Auflagen 19 bis 29 unter Kapitel III bauliche und technische Staubminderungsmaßnahmen formuliert.

- Geruch:

Mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projekt-Nr. 07 0385 17R eine Geruchsimmissionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner GmbH vom 26.10.2017 vorgelegt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der GIRL.

Die in der Altholzbehandlungsanlage eingesetzten Althölzer sind nicht sehr geruchsintensiv. Im Zuge der Zerkleinerung von Altholz kann es zu deutlich höheren Geruchsemissionen kommen, die besonders bei harzreichen Hölzern durch den typischen Holzgeruch bestimmt sind.

Die Prognose stellt die Geruchszusatzbelastung durch das bestehende Kompostwerk, die geplante Erweiterung um eine Tunnelrotte und die geplante Altholzbehandlungsanlage dar sowie die Geruchsgesamtbelastung durch alle umliegenden Geruchsemittenten. Die Geruchszusatzbelastung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt weniger als 2 % der Jahresstunden. In den umliegenden Bereichen des Industriegebietes wird das Irrelevanzkriterium dagegen nicht erfüllt, da die Zusatzbelastung an den dortigen Beurteilungspunkten bis zu 12 % beträgt. Die Gesamtbelastung durch Geruchsemissionen liegt an den festgesetzten Beurteilungspunkten zwischen 2 und 12 % der Jahresstunden.

An dem geplanten Bürogebäude der Remondis GmbH Rheinland (BUP 1) wurde die Geruchssituation gemäß Einzelfallprüfung nach Nr. 5 der GIRL beurteilt. Die durch den Anlagenbetrieb der Firma Remondis GmbH Rheinland erzeugten Geruchsemissionen sind mit denen der Reterra Service GmbH vergleichbar. Weiterhin gilt nach Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL in der Fassung vom 24. Oktober 2008, dass die Nutzer einer emittierenden Anlage keinen Schutzanspruch auf schädliche Umwelteinwirkungen besitzen und dass die Vorbelastung der durch den Betrieb für die eigenen Arbeitnehmer hervorgerufenen Geruchsimmissionsbelastung nicht zu der durch einen anderen Betrieb erzeugten Belastung dazugerechnet werden kann. Insofern werden für die Beurteilung am BUP 1 nur die von der Reterra Service GmbH verursachten Geruchsimmissionen herangezogen. Da ansonsten keine weiteren anlagenbezogenen Geruchsquellen auf diesen Immissionsort einwirken, ist mit 12 % der Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiet von 15 % unterschritten.

Tabelle 3 Geruchshäufigkeiten an den Beurteilungspunkten

Immissionsort	Geruchshäufigkeit Zusatzbelastung [%]	Geruchshäufigkeit Gesamtbelastung [%]	Immissionsrichtwert [%]
BUP 1: gepl. Büro Remondis GmbH Rheinland, Tonstr. 1	12	17	15
BUP 2: nächstgelegenes Büro der AVG Köln mbH, Tonstr. 6	2	2	15
BUP 3: Remondis Industry Services GmbH, Tonstr. 2	8	11	15
BUP 4: nächstgelegenes Büro der MAV Mineralstoff-Aufbereitung, Tonstr. 6	5	6	15
BUP 5: nächstgelegenes Büro der ReFood GmbH & Co. KG	3	4	15

Die Gesamtbelastung durch Geruchsemissionen halten an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte der GIRL ein.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.5 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## **3.2       Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz**

### **3.2.1       Planungsrecht**

Das beantragte Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der gemäß Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Erftstadt als Industriegebiet – GI – ausgewiesen ist. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt somit nach § 30 Abs.1 des BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **3.2.2       Baurecht**

Das Vorhaben ist baurechtlich zulässig. Die formulierten Nebenbestimmungen des Bauordnungsamtes der Stadt Erftstadt wurden als Auflagen 9 - 11 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **3.2.3       Brandschutz**

Die Stadtwerke der Stadt Erftstadt haben eine Wasserlieferung eines Hydranten von 46 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bestätigt. Dieser Hydrant ist jedoch mehr als 300 m vom Objekt entfernt, somit ist auch von den Hydranten auf dem Gelände keine große Wasserlieferung zu erwarten. Aus dem Hydrantennetz stehen somit lediglich max. 800 l/min zur Verfügung. Die Entnahmestelle der zwei E-Pumpwerke aus dem Knapsack See liegt nicht im Umkreis von 300 m zum Objekt. Wegen der fehlenden Kompensation der Wandhydranten und der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 m zum Objekt wurde mit Auflage 13 festgeschrieben, dass eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Löschwassermenge von mind. 2400 l/min über mind. 2 Stunden in einem Abstand vom Gebäude von maximal 80 m zu gewährleisten ist.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die formulierten Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Erftstadt wurden als Auflagen 12 - 18 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

### 3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung

- Wesentliche Änderung der Regenwasserbehandlungsanlage RWB II nach § 57 Abs. 2 LWG:

Mit der beantragten Altholzbehandlungsanlage werden weitere Flächen an die RWB II angeschlossen. Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass bei Erhöhung der Überlaufschwelle der RWB II um 40 cm die maximal zulässige Entleerungszeit im Becken von < 48 h eingehalten werden kann. Die im Einleitbescheid erlaubte Entleerungsmenge von 15,0 l/s bleibt dabei unverändert.

- Entwässerung der Rangierfläche II:

Die Verkehrsführung verläuft so, dass nur Leerfahrzeuge von außerhalb mit sauberen Reifen und in einem Einbahnstraßensystem die Halle befahren, um dort aufbereitetes Material abzuholen. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass das auf der Rangierfläche II anfallende Niederschlagswasser betriebsspezifisch verunreinigt wird. Die Fläche ist an das vorhandene Kanalsystem für Verkehrsflächen, mit einer Vorreinigung des Niederschlagswassers im vorhandenen RÜB II, anzuschließen. Dies wurde in Auflage 36 festgelegt.

- Anforderungen für den Abtransport von Niederschlagswasser aus den unterirdischen Speichern:

Das in den beiden abflusslosen Kanalsträngen gesammelte Niederschlagswasser wird betriebsspezifisch verunreinigt. Für den Regelbetrieb ist vorgesehen, dass dieses Wasser im Betriebsprozess verbleibt und zur Befeuchtung der Hölzer eingesetzt wird. In Ausnahmefällen soll Überschusswasser abtransportiert werden und einer Kläranlage zur Behandlung angedient werden. Dieses Abwasser unterliegt den Anforderungen der AbwV, Anhang 27 -„Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“, Kapitel D – ‘Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung’. Zur Berücksichtigung dieser Anforderungen wurden die Auflagen 37 - 39 festgeschrieben.



Aus Sicht des Wasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die von der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln formulierten Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 36 - 39 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

- AwSV:

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Eine Bewertung der festen Gemische als nicht wassergefährdend ist zum Beispiel möglich, wenn die Einstufung des Gemisches oder der darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Oder es liegt ein Nachweis darüber vor, dass aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung des festen Gemisches eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Es wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AwSV dokumentiert, dass die Althölzer mit den Kategorien AI – AIII und die Abfallgemische mit den Abfallschlüsseln 19 12 10 und 19 12 02 als nicht wassergefährdend zu bewerten sind. Nach der Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurde, sind Holz, Metalle, Zellstoff sowie Kunststoffe nicht wassergefährdend. Gemäß Antragsunterlagen handelt es sich bei den Althölzern der Kategorien AI – AIII, die auf dem Anlagengrundstück angenommen werden, um Gemische aus den vorgenannten nicht wassergefährdenden Stoffen. Der Antragsteller führt aus, dass Gemische aus den vorgenannten nicht wassergefährdenden Stoffen auch nicht wassergefährdend sind, da die Abfälle fest, dispergiert, wasserunlöslich, und indifferent sind sowie nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind.

Alle anderen Abfallschlüssel, die nicht in eine WGK oder als nicht wassergefährdend eingestuft wurden, sind als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich. Die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle erfolgen witterungsgeschützt in einer geschlossenen oder einer dreiseitig umschlossenen Halle. Niederschlagswasser und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe oder eine Verwehung der wassergefährdenden Stoffe können damit ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Eine Eignungsfeststellung ist für die Lagerbereiche der Althölzer mit der Kategorie A IV nicht erforderlich, da gemäß § 46 Abs. 2 AwSV keine Prüfpflicht vorliegt.

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Da in der Anlage mit der Verwendung von Althölzern brennbare Materialien vorliegen, kann ein Brand nicht ausgeschlossen werden. Mit der Aufnahme der Auflage 40 soll sichergestellt werden, dass ein Konzept zur Rückhaltung bei Brandereignissen vor Baubeginn der zuständigen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt wird.

### 3.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Für das Grundstück des Vorhabens liegt eine Eintragung im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises vor. Es handelt sich um eine künstlich angeschüttete Auffüllungsfläche eines ehemaligen Braunkohletagebaus. Für die gegenwärtige Nutzung ist derzeit kein Gefahrenpotential für schützenswerte Güter abzuleiten.

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises formulierten Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 32 - 35 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist demnach nicht erforderlich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.6 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Altholzbehandlungsanlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BIm-SchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

### 3.2.7 Arbeitsschutz

Eine Gefährdungsbeurteilung wird nach dem Schema in Kapitel 8 des Antrags erstellt. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.8 Abfallwirtschaft

Der Feinanteil des Altholzes (Korngröße < 10 mm), der durch die Behandlung des Altholzes anfällt, wird dem behandelten AIV-Holz mit dem Abfallschlüssel 19 12 06\* zugeführt und entsorgt. Gemäß Qualitätsanforderung in Kapitel 13.9 des Antrags ist der Feinanteil im AIV-Holz je nach Verwerter bis zu einem vorgegebenen Grenzwert zulässig. Für den Fall, dass der Feinanteil nicht über diesen Weg entsorgt werden kann, ist mit Auflage 31 eine Regelung festgesetzt worden.

Das Vorhaben ist abfallrechtlich zulässig. Aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und der Forstwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Von der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises wurden Nebenbestimmungen formuliert. Darüber hinaus sind aus einem parallel laufenden Genehmigungsverfahren der Firma Reterra Service GmbH detailliertere Anforderungen für die aufzuforstende Fläche bekannt. Diese Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 41 - 46 unter Kapitel III in diesen Bescheid übernommen.

### 3.2.10 Hochwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Hochwasserschutzgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.2.11 Gesundheitsschutz

Die zentrale Staubbindeanlage, bestehend aus einem Kompressor und einer Wasseraufbereitung und –vorlageeinheit, kann sowohl mit Frischwasser als auch mit Niederschlagswasser betrieben werden. Das Wasser soll gemäß Angebot der AQUACO GmbH vom 01.06.2018 mit einer UV-Einheit aufbereitet werden, um Keime und Bakterien abzutöten. Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch die Inhalation der Aerosole, insbesondere durch die Sprühnebelanlage, ist somit nicht zu besorgen.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die von dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises hervorgebrachte Anmerkung wurde als Auflage 21 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

### 3.2.12 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den sogenannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass im Wege einer Ersatzvornahme Kosten für die öffentliche Hand entstehen, ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen

(Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten

Tabelle 4 Entsorgungskosten

Nr.	Abfallstoff	AVV	Max. Lagermenge [t]	Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
1	Altholz Kat A I, nicht zerkleinert Rinden- Korkabfälle	15 01 03 03 01 01	500	31	15.500
2	Altholz Kat A I, zerkleinert	19 12 07	600	0	0
3	Altholz Kat A II / III, nicht zerkleinert	03 01 05 17 02 01 20 01 38 19 05 02	500	31	15.500
4	Altholz Kat A II / III, zerkleinert	19 12 07	600	25,5	15.300
5	Altholz Kat A IV, nicht zerkleinert	17 02 04* 15 01 10* 20 01 37* 03 01 04*	600	43,5	26.100
6	Altholz Kat A IV, zerkleinert	19 12 06*	600	25,5	15.300
7	Störstoffe	19 12 10	5		513
8	Metallschrott	19 12 02	90	0	0
Summe					88.213

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (88.213 € + 5 %) 92.623,65 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (92.623,65 € + 19 %) 110.222,00 €

Die vom Antragsteller vorgelegte Berechnung wurde korrigiert und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110.222,00 € festgesetzt. Diese Summe ergibt sich aus den marktüblichen Entsorgungskosten (inkl. Transport), dem pauschalen Ansatz der Kosten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Geländes und Unvorhergesehenem in Höhe von 5% und der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist wie unter der Bedingung 1 geregelt zu erbringen.

### **3.3 Zusammenfassung**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel III dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

#### **4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW**

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 29.11.2018 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 05.12.2018 Stellung genommen.

Die Anmerkungen wurden wie folgt übernommen.

Die Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung wurde verlängert, da die Ausführungsplanung und die anschließende Vergabe in einem Jahr nicht realisierbar sind. Die Frist wurde von einem Jahr auf zwei Jahre bis zur Errichtung geändert.

Die Auflage Nr. 41 wurde auch aus dem vorher genannten Grund geändert. Der Zeitpunkt der Aufforstung wird vom Frühjahr 2019 auf die Pflanzperiode nach der Errichtung der Anlage verschoben. Da der Eingriff in die landschaftliche Fläche nicht mit der Inbetriebnahme sondern schon mit der Errichtung beginnt, wird der Zeitpunkt der Ausgleichsflächenmaßnahmen an die Errichtung geknüpft.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

( Matus )

### Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen



**Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens
1.	Antragsformular Austausch F1 BL1 (11.09.18), zusätzlich F1 BL2 (11.09.18)
2.	Stellungnahmen
2.1	Stellungnahme des Betriebsrates
2.2	Stellungnahme der Immissionsschutzbeauftragten
3.	Erläuterungen zum Antrag
3.1	Planungsgrundlage und Planungsziele
3.2	Antragsgegenstände
3.3	Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser Austausch Tabelle (01.02.18)
3.4	Standortbedingungen
3.4.1	Erdbebenzone
3.4.2	Altlasten
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4.1	Verfahrensbeschreibung der geplanten Anlage
4.2	Betriebszeiten
4.3	Verfahrensfließbild der geplanten Anlage
4.4	Amtlicher Lageplan Austausch (01.06.18)
4.5	Übersichtslageplan

4.6	Grundrissplan mit Bedüsungseinheiten
4.7	Grundrissplan mit Betriebseinheiten und Lagermenge
4.8	Bauvorlagen Austausch Entwässerungsplan (03.05.18)
5.	Art und Ausmaß von Emissionen
5.1	Lärm
5.2	Staub
5.2.1	Maßnahmen in den einzelnen Betriebseinheiten
5.2.2	Beschreibung des Bewässerungskonzeptes
5.2.	Vermarktung der Hackschnitzel
5.3	Geruch
6.	Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz Austausch S.13 Brandschutzkonzept (01.02.18) Ergänzung Brandschutzkonzept (23.02.18)
7.	Angaben zum Natur- und Landschaftsschutz Austausch S. 33 (14.03.18), Artenschutzprüfung (05.04.18)
8.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz
9.	Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft
9.1	Abfallwirtschaft
9.2	Abwasser Ausführung zur Entwässerung (07.05.18)
9.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Austausch S. 37 UND NEU S. 37 A (09.08.18), LP Abgrenzung AwSV Anlagen (09.08.18)
10.	Bewertung des Störfallpotenzials

11.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung / Sicherheitsleistung, Vergleichsrechnungen (13.04.18) Austausch S. 43 (11.09.18)
12.	Formulare 2 – 8 Austausch F4 BL1 (13.04.18), Austausch F8.2 S.1 (16.07.18)
13.	Anhang
13.1	Technische Datenblätter Beschreibung Staubbindung und Wasseraufbereitung (09.08.18), Techn. Datenblatt zur Bedüsung (24.04.18)
13.2	Sicherheitsdatenblätter Austausch 10W-40 (01.02.18), Neu: Isolierflüssigkeit (01.02.18)
13.3	Beschreibung der Reifenwaschanlage
13.4	Altholzanalysen
13.5	Geruchsimmissionsprognose Uppenkamp und Partner GmbH Oktober 2017 SN (08.03.18)
13.6	Immissionsprognose Lärm ADU Cologne 2009
13.7	Schallimmissionsprognose Uppenkamp und Partner GmbH Oktober 2017
13.8	Stellungnahme zur Staubemissionen Uppenkamp und Partner GmbH Juli 2017 Austausch S 16 (16.04.18)
13.9	Qualitätsanforderungen Verwerter

**Anlage 2: Abfallpositivkatalog**

<b>AVV-Abfall-schlüssel</b>	<b>AVV-Abfallbezeichnung</b>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>1</sup>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen <sup>1</sup>
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (hier: störstoffentfrachteter Siebüberlauf aus der Kompostierung ohne wesentliche Feinanteile)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

1: Ohne die Fraktionen Sägemehl und Späne